



STADT RENNINGEN

Entgeltordnung für die Überlassung der Riedwiesensporthalle

Der Gemeinderat hat am 24.11.2025 folgende Entgeltordnung zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Überlassung der Riedwiesensporthalle beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Renningen erhebt für die Überlassung der Riedwiesensporthalle privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
- (2) Die Bestimmungen über die Benutzung der Riedwiesensporthalle sind in einer Benutzungsordnung gesondert geregelt.

§ 2

Schuldner

- (1) Schuldner des Entgelts ist der Benutzer, bei Veranstaltungen der Veranstalter und der Antragsteller.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt entsteht mit der Überlassung, bei Veranstaltungen mit der schriftlichen Ausfertigung des Benutzungsvertrags.
- (2) Das Entgelt ist spätestens 1 Monat nach Rechnungsdatum an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 4

Entgelt

- (1) Die Entgelte ergeben sich aus der Anlage zu dieser Entgeltordnung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Entgeltordnung. Die Stadt kann bei Veranstaltungen vom Veranstalter einen Vorschuss (Kaution) auf den Rechnungsbetrag verlangen, der vor der Veranstaltung zu entrichten ist.
- (2) Für den regelmäßigen Übungsbetrieb der gemeinnützigen örtlichen Vereine und Organisationen wird jeweils bis zum 31.12. eines jeden Jahres ein pauschales Entgelt erhoben. Abrechnungen, die kein volles Jahr betreffen werden pauschal anteilig nach den tatsächlichen Wochen des Betriebs abgerechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt über die Abteilung Kultur, Freizeit & Sport.

Im Entgelt sind die Kosten für Heizung, Lüftung, Beleuchtung, Reinigung der normalen Verschmutzung, Hausmeisterdienst, sowie die Benutzung der Dusch- und Umkleieräume berücksichtigt.

Sofern zusätzliche Arbeiten (z.B. Sonderreinigung, Reparaturen) durch städtisches Personal vorgenommen bzw. beauftragt werden müssen, stellt die Stadt die hierfür entstehenden Kosten dem Benutzer gesondert in Rechnung.

Die Abrechnung erfolgt nach dem von der Stadtverwaltung festgelegten Belegungsplan pauschal für 37 Wochen/Jahr. Trainingszeiten in den Schulferien werden nach dem tatsächlichen pauschalen Stundensatz abgerechnet.

- (3) Dem Nutzer der Außensportanlagen werden die Dusch- und Umkleieräume pro Nutzungstag berechnet. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich zum 31.12. in Form einer Pauschale.
- (4) Für die Nutzung der Riedwiesensporthalle an Wochenenden (z.B. für Verbandssportbetrieb, Punktspiele, Rundenwettkämpfe oder vereinseigene Turniere) wird ein pauschales Entgelt erhoben. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich zum 31.12. in Form einer Pauschale.

§ 5

Zuschläge

Von auswärtigen Nutzern sowie bei Veranstaltungen gewerblicher Art wird ein Zuschlag von 100 % auf die in der Anlage aufgeführten Entgelte erhoben.

§ 6

Umsatzsteuer

Soweit die Entgelte für Leistungen erhoben werden, die umsatzsteuerpflichtig sind oder gem. § 9 UStG freiwillig der Umsatzsteuer unterworfen werden können, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 7

Ausnahmen

Die Bürgermeisterin kann in besonderen Fällen Abweichungen von den Regelungen dieser Entgeltordnung zulassen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Renningen, den 24. November 2025

Melanie Hettmer
Bürgermeisterin

